

# Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer (Eriasskaffe) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends, Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 75 M, für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

## Am die Arbeitslosenversicherung der Bauarbeiter.

Schon seit einiger Zeit schweben zwischen den Gewerkschaften und der Reichsanstalt für Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung Verhandlungen über die Anwendung des § 99 des Gesetzes über Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung. Der genannte Paragraph gibt dem Verwaltungsrat der Reichsanstalt das Recht, die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung für Angehörige von Berufen und Gewerben, in denen eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit „berufsüblich“ ist, abweichend festzusetzen. Die baugewerblichen Arbeiterorganisationen haben wiederholt mit Vertretern der Reichsanstalt über die Anwendung des § 99 sowie über die Auslegung des Begriffs „berufsübliche Arbeitslosigkeit“ ergebnislos verhandelt. In einem Schreiben an den Präsidenten der Reichsanstalt vom Juli dieses Jahres haben die in Frage kommenden Gewerkschaften des Baugewerbes der Reichsanstalt mitgeteilt, daß „berufsübliche“ Arbeitslosigkeit, die zu Ausnahmebestimmungen gegen die Bauarbeiter Veranlassung geben könnten, die Gewerkschaften nicht anzuerkennen vermögen. Schon in den Verhandlungen wurde von den Vertretern der Reichsanstalt darauf hingewiesen, daß die Belastung der Versicherung durch die Arbeiter mit berufsüblicher Arbeitslosigkeit außerordentlich groß sei, so daß es dringend geboten sei, eine Änderung in der seitherigen Handhabung des Gesetzes herbeizuführen. Am 23. Oktober hat nun der Verwaltungsrat der Reichsanstalt zu dieser Frage Stellung genommen und in einer Verordnung, die noch später veröffentlicht werden soll, niedergelegt, wie das zukünftige Versicherungsverhältnis der baugewerblichen Arbeiter reguliert werden soll.

Die vom Verwaltungsrat bereits beschlossene Verordnung sieht vor, daß von den Landesarbeitsämtern eine bestimmte Kalenderzeit im Jahre als Zeit der berufsüblichen Arbeitslosigkeit anzuerkennen ist. Als Höchstfrist sind 4 Monate bestimmt. Für die Außenberufe, für die die Regelung hauptsächlich in Frage kommt und die in einem besonderen Katalog aufgezählt werden sollen, können die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter eine Frist von 3 bis 4 Monaten festsetzen, normalerweise in der Zeit zwischen dem 1. Dezember und 1. März, ohne jedoch an diese Termine gebunden zu sein. Während dieser Zeit beträgt die Wartezeit für die aufgezählten Berufe wie für alle andern 7 Tage, soweit nicht nach § 110 Absatz 2 AWWG, die Wartezeit überhaupt wegfällt. Der dann eintreffende Unterstüßungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung ist jedoch während der festgesetzten Frist auf 6 Wochen beschränkt und kann erst fortgesetzt werden, wenn die Frist abgelaufen ist. In der Zwischenzeit werden alle bedürftigen Arbeitslosen aus einer Sonderfürsorge unterstüßt, die nach den Grundsätzen der Krisenfürsorge aufgebaut ist und aus Reichsmitteln, eventuell mit einer geringen Beteiligung der Reichsanstalt, finanziert werden soll. Dieser Unterstüßungsbezug aus der Sonderfürsorge wird in seiner Dauer auf den Bezug der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung nur zur Hälfte angerechnet. Es würde sich zum Beispiel folgendes ergeben: Angenommen, berufsübliche Arbeitslosigkeit sei für das Baugewerbe anerkannt für die Zeit vom 1. Dezember bis zum 1. März. Der Bauarbeiter, der am 15. Dezember arbeitslos wird, hat nun zunächst eine sieben-tägige Wartezeit durchzumachen bis zum 22. Dezember, erhält alsdann 6 Wochen Unterstüßung, also bis Anfang Februar. Für die weiteren 4 Wochen bis zum 1. März

erhält er, soweit er bedürftig ist, Sonderunterstützung. Wenn er am 1. März immer noch arbeitslos ist, so kann er nunmehr wieder seinen Versicherungsanspruch geltend machen, und zwar, da er 6 Wochen versicherungsmäßige Unterstüßung bereits bezogen hat und von den 4 Wochen Sonderunterstützung nur die Hälfte, also 2 Wochen, angerechnet werden, noch für die Dauer von  $26 \div 8$  Wochen = 18 Wochen. Hätte er keine Sonderunterstützung während des Monats Februar bekommen, so hätte er noch den Anspruch auf versicherungsmäßige Unterstüßung in Höhe von 20 Wochen.

Im übrigen kann die Verordnung erst in Kraft treten, wenn die ergänzende Sonderfürsorge durch das Reich eingeführt worden ist. Hierzu bedarf es eines besonderen Reichsgesetzes, das der Reichstag nach seinem Zusammentritt verabschieden muß. Laut Beschluß des Verwaltungsrats ist der Präsident der Reichsanstalt erst dann ermächtigt, die Verordnung zu verkünden, wenn der Reichstag das entsprechende Gesetz über die Sonderfürsorge beschlossen hat.

Die geplante Verordnung fügt den baugewerblichen Arbeitern neues Unrecht zu. Jahrelang galt unser Kampf der Beseitigung jener bekannten Ausnahmebestimmungen in der Erwerbslosenfürsorge. Unsern Bemühungen ist es gelungen, die Ausnahmebestimmungen für baugewerbliche Arbeiter in der Erwerbslosenfürsorge zu beseitigen. Durch die geplante Verordnung wird wieder der alte Zustand eingeführt, der schon einmal in der Erwerbslosenfürsorge für baugewerbliche Arbeiter bestanden hat. Durch die Verordnung werden wieder Ausnahmebestimmungen geschaffen, die wir ebenso bekämpfen müssen, wie das seinerzeit bei der Sonderbehandlung der baugewerblichen Arbeiter in der Arbeitslosenfürsorge der Fall war.

Untersucht man den materiellen Teil der Verordnung, so findet man, daß der Unterstüßungsbezug gerade in der Zeit vom 1. Dezember bis 1. März, in der die Arbeitslosigkeit am größten ist, wesentlich eingeschränkt ist. Die baugewerblichen Arbeiter können während der genannten Zeit nur 6 Wochen Unterstüßung beziehen. Nach dieser Bezugsdauer soll die Sonderunterstützung eintreten, sofern der Unterstüßte über die Zeit von 6 Wochen hinaus noch arbeitslos ist. In den Wintermonaten wird demnach für die baugewerblichen und die sonstigen in dem Katalog noch aufgezählten Arbeitergruppen einmal Arbeitslosenunterstützung auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, zum andern die Sonderfürsorge in Frage kommen. Die arbeitslosen Bauarbeiter pendeln zwischen Versicherung und Fürsorge hin und her. Auf die erstgenannte Unterstüßungsart haben sie einen Rechtsanspruch, auf letztere hingegen nicht. Nach der neuen Verordnung wird mit zweierlei Maß gemessen. Wir können verlangen, daß der Unterstüßungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung für alle Versicherte nach den gleichen Grundsätzen erfolgt, zumal die Beitragsleistung der baugewerblichen Arbeiter entsprechend ihrem Verdienst immerhin recht ansehnlich ist. Die geplante Verordnung teilt die Versicherten in zwei große Gruppen ein. Die eine Gruppe, die versicherungstechnisch gute Risiken, die andere, die weniger gute Risiken in sich darstellt. In keiner der bestehenden sozialpolitischen Versicherungen kann man eine derartige Unterscheidung feststellen.

Die Verordnung schaltet ferner die bereits erwähnte neue Art von Unterstüßung ein; die Sonderfürsorge. Zu dieser Unterstüßungseinrichtung sollen Mittel der Reichsanstalt sowie Mittel des Reiches verwendet werden. Im Falle von Unterstüßung aus der Sonderfürsorge wird dem Versicherten die Hälfte

der Bezüge aus der Sonderfürsorge für den künftigen Bezug der Arbeitslosenunterstützung angerechnet. Ein derartiger Zustand wird in der Praxis zu neuen Schwierigkeiten führen, zumal für den Bezug der Sonderfürsorge die Bedürftigkeit ausschlaggebend ist. Nach der Verordnung soll die Prüfung der Bedürftigkeit in ähnlicher Weise erfolgen wie bei der Krisenfürsorge. Wenn auch eine Reihe von Verbesserungen bei der Bedürftigkeitsprüfung in Aussicht gestellt sind, so werden dennoch gerade diese Bestimmungen zu willkürlicher Handhabung den behördlichen Stellen in den Landgebieten genügend Veranlassung geben.

Es soll nicht verkannt werden, daß die Gewerkschaftsvertreter im Verwaltungsrat der Reichsanstalt ihr Möglichstes getan haben, die geplante Verordnung so günstig wie möglich zu gestalten. Die schwierige finanzielle Situation, in der sich die Arbeitslosenversicherung befindet, gab Veranlassung zu einer Änderung in der Unterstüßung. Die Lösung, die gefunden wurde, ist jedoch außerordentlich bedenklich. Die neue Verordnung fügt den baugewerblichen Arbeitern neues Unrecht zu, gegen das wir uns energisch wenden müssen.

### Der Staatsstreik der Schlotbarone.

Mit der ihnen eigenen Skrupellosigkeit haben die Industriemagnaten des Rheinisch-Westfälischen Industriegebietes am 1. November rund 213 000 Metallarbeiter auf die Strafe gesetzt. Die Ursache dieser riesenhaften Ausperrung ist ein Lohnstreik. Durch einen Schiedsspruch wurden den Metallarbeitern ab Frühjahr 1929 einige Pfennig Lohnerböschung gewährt. Dieser Schiedsspruch wurde vom Reichsarbeitsministerium für verbindlich erklärt. Durch diesen staatlichen Hoheitsakt wurde der Lohnstreik rechtlich beendet. Den Schlotbaronen paßte die ganze Sache nicht. Aus faden-scheinigen Gründen lehnten sie den Schiedsspruch, der in-zwischen Gesetz geworden war, ab und sperrten die Arbeiter aus. Leute vom Schlage der Schlotbarone glauben das Recht zu haben, sich über Gesetz und Recht hinwegsetzen zu können. Noch nie war ein derartiger organisierter Tarifbruch festzustellen, wie das in diesem Kampfe der Fall ist.

Der Kampf der Rebellen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet war von langer Hand vorbereitet. Wer die Tagungen dieser Herrenmenschen in ihrer Presse verfolgt hat, braucht eigentlich nicht überrascht zu sein von diesem neuen Gewaltstreik. Schon jahrelang wird in der Deutschen Bergwerkszeitung in einer Art gegen die Gewerkschaften, den Tarifgedanken, das staatliche Schlichtungswesen und das Arbeitsministerium geheißt, daß es jeder Beschreibung spottet. Die ganze Richtung paßt diesen Gewalttätigen nicht. Heute, genau wie ehemals, sind sie bestrebt, die Parole des alten Krupp zu verwirklichen, der schon 1872 den bekannten Satz geprägt hat: „Eher ist alles in die Luft zu sprengen, als die Forderungen der Arbeiter zu bewilligen.“ Teile und herrsche, das ist die Parole der Rebellen, die von dem Ober-scharfmacher Reusch geführt werden.

Womit begründen die Eisenherren von der Ruhr ihre furchtbare Provokation des Staates und der Gesamtheit? Mit der Behauptung, die Eisen-, Stahl- und Walzwerksindustrie werde unrentabel, wenn der verbindlich erklärte Schiedsspruch durchgeführt werde. Ist die Behauptung wahr?

Die Geschäftsabläufe der Eisenkonzerne für das Jahr 1927/28 liegen noch nicht vor. Wohl aber hat ein Großkonzern der Eisenindustrie, der Klöcknerkonzern, die Hauptziffern veröffentlicht. Seine Betriebsüberschüsse sind nicht gesunken, sondern gestiegen. Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß der Konzern, obwohl neue 15 Millionen Mark in diesem Jahre Dividende verlangen, auch für das erhöhte Kapital eine Dividende von 7% hätte verteilen können. Der Klöcknerkonzern gehört aber zu den schwächsten Großkonzernen der Schwerindustrie.

Bei dem Ruhrstahltrust der Vereinigten Stahlwerke A.-G. müssen die tatsächlichen Gewinne die des Vorjahres weit übertreffen. Er hat für das Juli-Septemberquartal mit 368 Millionen Mark alle übrigen Quartale noch erheblich übertreffende Umsatzziffern gemeldet. Die Gutehoffnungshütte hat ihren Jahresumsatz von 190 auf 207 Millionen Mark erhöht. Millionengewinne haben die Unternehmer der Schwerindustrie eingeheimst. Ihre Betriebe sind rentabel. Der Markt wird von ihnen monopolistisch beherrscht. Millionengeschenke haben sie von der Reichsregierung anlässlich des Ruhrkampfes erhalten. Auch durch die Schutzjollpolitik der Reichsregierung wurden

ihnen enorme Gewinne zugesichert. Trotz alledem wird über die Not und den wirtschaftlichen Niedergang der Schwerindustrie gemurmelt, daß es zum Erbarmen ist. Der Schiedspruch ist untragbar; so ist in der Unternehmerpresse zu lesen. Ferner wird behauptet, daß er auch rechtlich unhaltbar sei. Jedoch sind diese Gründe nicht stichhaltig.

Die Rechtslage selbst kann schon heute als geklärt gelten. Es handelt sich darum, ob die Verbindlicherklärung eines Schiedspruches nur für die Arbeiter oder auch für die Eisenbarone gelten soll? Der Schiedspruch ist juristisch und wirtschaftlich einwandfrei. Das ist die Auffassung des Reichsarbeitsministeriums, die Auffassung der Gewerkschaften und sicher auch die Meinung weiter Volkskreise. Nicht die Rechtsfrage, die ja im Laufe der kommenden Woche ausgiebig die Arbeitsgerichte beschäftigen wird, ist im Augenblick das Wesentliche und Entscheidende. Wesentlich ist, daß gegenüber der an Staatsfurcht grenzenden Willkür der Schwerindustrie Reichsregierung, Arbeiterschaft und Öffentlichkeit mit eiserner Entschlossenheit und mit Unerbittlichkeit auf die Erfüllung des Schiedspruches dringen.

Die Verbindlicherklärung ist ein Hoheitsakt des Staates. Diesen Hoheitsakt haben auch die Eisenbarone zu respektieren. Jedes Faktieren mit den Rebellen über eine Revision des Schiedspruches wäre verhängnisvoll. Das Ansehen der Reichsregierung und des Reichsarbeitsministeriums stehen auf dem Spiel. Mit Leuten, die das Schlichtungswesen aus dem Hinterhalt torpedieren wollen, muß deutlich gesprochen werden. In der Schlichtungskonferenz waren die Arbeitgeber, als sie ihre Schmerzen vorbringen sollten, stumm wie Fische. Löhne festsetzen auf dem Verhandlungsweg paßt den Eisenbaronen nicht. Sie wollen diktieren. Schon seit Jahren paßt ihnen die Schlichtungspraxis nicht. Zur Zeit der Bürgerblockregierung haben sich aber die Eisengewaltigen frohdem verhältnismäßig ruhig verhalten. Offen Rebellion machten sie erst jetzt, wo in der Reichsregierung Sozialdemokraten sitzen.

Ein Schlag gegen die Reichsregierung und ein Schlag gegen die Gewerkschaften — beides ist Sinn und Ziel der Aussperrung im Westen. Auch die Gewerkschaften will man treffen. Die Eisenbarone wissen nur zu gut, was es bedeutet, wenn eine Revision des Schiedspruches dem Reichsarbeitsminister abgetrotzt würde. Wäre das nicht Wasser auf ihre Mühlen? Verheerend wäre die Wirkung, wenn die Arbeiter sehen müßten, wie die Eisenherren auf eine Verbindlicherklärung pfeifen, sobald es ihnen nicht paßt. Haben die Arbeiter im Laufe der letzten Jahre nicht foundso oft zähneknirschend sich Verbindlicherklärungen fügen müssen? Der Hinweis der Arbeitgeber auf gelegentliche kleine wilde Geschichten, die hier und da einmal einer Verbindlicherklärung folgten, zieht nicht. Die Aussperrung im Westen ist keine „wilde Kiste“, sondern ein planmäßig vorbereitetes und mit kalter Ueberlegung verübtés Attentat gegen den Eckpfeiler des Schlichtungswesens.

Der unermessliche Schaden, der durch den Gewaltakt der Metallindustriellen der Arbeiterschaft entzieht, muß natürlich repariert werden. Es geht nicht an, daß durch Urteil des Arbeitsgerichts schließlich nur der Kampf beendet wird, die Lasten aber von den Gewerkschaften und schließlich den Unterstützungsorganen der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung betritten werden. Das frivole Beginnen der Industriellen muß restlos gestühnt werden, indem sie in vollstem Maße schadenerzählpflichtig gesprochen werden.

**Reichsarbeitsministerium und Sozialpolitik.**

In diesen Tagen ist das zehnjährige Bestehen des Reichsarbeitsministeriums gefeiert worden. Ein Jubiläum, das desto eher wert ist begangen zu werden, weil gerade diese Behörde gegenwärtig im Mittelpunkt scharfer Auseinandersetzungen zwischen Kapital und Arbeit steht. Die Arbeiterschaft hat aber auch desto mehr Veranlassung, sich dieses Ministeriums anzunehmen, weil seit langem starke Kräfte an seiner Beseitigung arbeiten. Bekanntlich besteht bei der Industrie der Plan, eine Vereinigung des Reichswirtschafts- und des Reichsarbeitsministeriums herbeizuführen. Die Leitung eines solchen vereinigten Ministeriums soll natürlich einer dem Unternehmertum genehmen Persönlichkeit zufallen. Deshalb muß die Existenz des Reichsarbeitsministeriums nicht nur gesichert, sondern diese Körperschaft muß auch noch weiter als Schutz und Schirm der Sozialpolitik ausgebaut werden.

Am 26. Oktober 1918 wurde von dem damaligen Reichskanzler ein Erlass veröffentlicht, wonach diejenigen Angelegenheiten, die sich auf die Fürsorge für Arbeiter und Angestellte, auf die Verhältnisse des Arbeitsmarktes, auf Wohlfahrts-einrichtungen und sonstige Fragen der Sozialpolitik beziehen, aus dem Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsamtes losgelöst und einem neu zu schaffenden Reichsarbeitsamt übertragen werden sollten. Damit wurde das Reichsarbeitsministerium, das im März 1919 diesen Namen erhielt, geboren. Später bekam dieses Ministerium auch noch die Versorgungs- und Pensionsangelegenheiten der Angehörigen der ehemaligen Wehrmacht und deren Hinterbliebenen übertragen. Das große Gebiet, das das Arbeitsministerium zu bearbeiten hat, ist umrissen durch die Aufgaben des Staates auf dem Gebiete des Arbeitsrechts und des Arbeitsgesetzes, der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung, der Sozialversicherung und der sozialen Fürsorge, des Wohnungs- und Siedlungswesens sowie des Pensions- und Versorgungswesens für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Die Aufgaben des Ministeriums gehen mithin weit über den Rahmen hinaus, der durch den Namen desselben vorgezeichnet ist. Das es heute ein Ministerium mit derartigen weiten Befugnissen und Aufgabengebieten gibt, ist ein Beweis dafür, wie grundlegend sich die Verhältnisse in Deutschland gewandelt haben. Es ist der Ausdruck der sozialen und wirtschaftlichen Wandlungen, die sich lange vor dem Kriege vorbereiteten, durch den Umsturz aber mit einem Schläge realisiert wurden. Somit ist das Reichsarbeitsministerium von den großen sozialen Strömungen gefragt, die dem Gesellschaftsleben der Gegenwart mehr oder weniger das Gepräge geben. Der Mensch ist in den Mittelpunkt der Wirtschaft gerückt; er soll nicht nur Werkzeug und Mittel zum Zweck sein, sondern der alles beherrschende Faktor des gesellschaftlichen

Lebens. Die gesetzliche Verankerung und Vertretung dieser großen Gesichtspunkte sollte im Reichsarbeitsministerium letzten Endes ihre Stütze finden.

Die Sozialpolitik, soweit sie in der Vorkriegszeit vom Staate getrieben wurde, kam über den Gedanken der Fürsorge nicht hinaus. Der Arbeiter sollte während der Krankheit oder eines Unfalles, im Alter und im Falle der Invaliddität einen gewissen Schutz genießen. Diese Art Sozialpolitik hatte noch einen Hintergedanken; der aufstrebenden Arbeiterbewegung sollte der Wind aus den Segeln genommen werden. Auf dem Gebiete des Arbeitsrechts war der Arbeiter sich selbst überlassen. Die damals bestehenden Gewerbe- und Kaufmannsgerichte waren nur als kleiner Anfang des späteren Arbeitsrechts zu bezeichnen. Die Arbeiterschaft stand den Unternehmern ziemlich schutzlos gegenüber. Die Grundlage, auf der beide Parteien standen, war also durchaus ungleich. Wollte man hier zu einem Ausgleich kommen, und die Handlungsfreiheit auf beiden Seiten herstellen, so mußte zunächst einmal das gesetzliche Recht des Schwächeren hergestellt werden. Erst die Verfassung der Republik schuf die Grundlagen, auf denen das neue Gebäude Sozialpolitik errichtet werden konnte. Deshalb ist die Arbeiterschaft mit der Existenz des neuen Staates so eng verwachsen.

Die Reichsverfassung sah die Schaffung gesetzlicher Vertretungen der Arbeiter und Angestellten zur Wahrung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen vor. Diese gesetzlichen Grundlagen, in deren Mitte das Reichsarbeitsministerium stand, waren der Ausgangspunkt der späteren sozialpolitischen Gesetze. So entstand das Betriebsrätegesetz, das Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat, der Reichswirtschaftsrat u. a. Das Arbeitsnachweisgesetz vom Jahre 1922 war der Vorläufer des späteren Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, das am 1. Oktober 1927 in Kraft trat. Das Arbeitsgerichtsgesetz verwirklichte weiter, was seit Jahrzehnten von der organisierten Arbeiterschaft angestrebt war. Diese gesetzliche Fundierung wichtiger Rechte des arbeitenden Menschen waren letzten Endes Aufgaben derjenigen Behörde, deren zehnjähriges Bestehen wir in diesen Tagen feiern. Die neugeschaffenen Gesetze waren der Ausdruck eines neuen Geistes in dem Verhältnis zwischen dem Faktor Arbeit einerseits und der Wirtschaft und des Staates andererseits.

Der kollektive Arbeitsvertrag, wie er in dem Tarifwesen seinen Ausdruck fand, verdrängte den individuellen Arbeitsvertrag früherer Zeiten und wurde somit zur wichtigsten Grundlage der neuen Wirtschaftsordnung. Die großen Verbände der Arbeiter und Angestellten wurden zum tragenden Pfeiler der Sozialpolitik erhoben. In den Arbeitgeberverbänden fanden sie ihren Gegenspieler. Die Organisationen der Arbeiterschaft und des Unternehmertums wurden somit unmittelbar an den Aufgaben des sozialen Lebens beteiligt. Noch ist vieles unerfüllt in dem großen Gebäude der Sozialpolitik. Es gibt Stockwerke in demselben, die vorläufig nur nackte Gerippe darstellen und des weiteren Ausbaues harren. Vielleicht wird man erst nach Jahren von einem organisch gegliederten Gesamtwerke der Sozialpolitik reden können. Mithin noch große Aufgaben.

So haben die Gewerkschaften mit dem Reichsarbeitsministerium noch eine große Mission zu erfüllen. Daher werden sie dieses wichtige Element der Sozialpolitik nicht nur schätzen, sondern noch weiter ausbauen. Das ist das Ergebnis an diesem Gedenktage.

**Verbandsnachrichten.**

**Wilhelm Lauben †**

Nach langer, schwerer Krankheit ist am 1. November der frühere Gauleiter für die Provinz Sachsen und Anhalt, Kamerad Wilhelm Lauben, gestorben. Vom November 1919 bis 1. Februar 1928 bekleidete der Verstorbene die Funktionen eines Gauleiters in unserm Verband. Diese aufreibende, mit großen körperlichen Anstrengungen verbundene Tätigkeit mußte Wilhelm Lauben bereits am 1. Februar 1928 aufgeben. An diesem Tage zwang ihn ein schweres Leiden, aus dem Verbandsdienst zu scheiden und in den Ruhestand zu treten. Seine Krankheit verschlimmerte sich jedoch zusehends. Nach monatelangem Krankenlager erlöste ihn nun der Tod.

Wilhelm Lauben wurde am 12. November 1865 in Barleben, Provinz Magdeburg, geboren. In Magdeburg schloß sich der Verstorbene der Zimmererbewegung, und zwar zunächst den Lokalfisten an. Später finden wir Wilhelm Lauben an der Spitze der Zählstelle Magdeburg unseres Verbandes. Zwölf Jahre lang bekleidete der Verstorbene den Posten des Zählstellenvorsitzenden in Magdeburg. Als Kamerad Bergemann im Jahre 1919 seinen Dienst im Verbandsamt aufgab, um Funktionen im Preussischen Verwaltungsdienst zu übernehmen, wurde Wilhelm Lauben als Gauleiter gewählt. Allezeit war der Verstorbene bestrebt, seine Pflicht zu erfüllen. Im Kampf um die Verbesserung der beruflichen und wirtschaftlichen Lage unserer Kameraden in der Provinz Sachsen hat er allezeit seinen Mann gestellt. Sein Andenken wird in den Reihen der Kameraden in Ehren gehalten werden und fortleben.

**Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.**

**Kassengeschäftliches.**

Die nachfolgenden Zählstellen haben für das 3. Quartal 1928 keine Abrechnung eingesandt:  
Gau Ost- und Westpreußen: Rehhof, Stallpöten.

- Gau Pommern: Falkenburg, Regenthin.
  - Gau Brandenburg: Beelitz, Schlochau, Züllichau.
  - Gau Provinz Sachsen und Anhalt: Jahna.
  - Gau Schleswig-Holstein und Oldenburg: Warnstorf, Rotenburg i. Hann., Sulingen.
  - Gau Hannover: Munster i. Hann.
  - Gau Thüringen: Bleicherode, Groß-Breitenbach, Königsee.
  - Gau Süd-Bayern: Füssen, Reichenhall, Wasserburg, Weilheim.
  - Gau Hessen und Hessen-Rhassau: Gießen, Schenklangsfeld, Wildungen.
  - Gau Württemberg: Gmünd.
  - Gau Rheinland-Westfalen: München-Gladbach.
  - Gau Baden, Rheinpfalz: Wertheim a. Main.
- Adolf Kömer, Kassierer.

**Berichte aus den Zählstellen.**

**Dresden.** Die am 18. Oktober im Volkshaus Pirna und am 23. Oktober im Gewerkschaftshaus Meissen tagenden Mitgliederversammlungen nahmen den Bericht vom Hamburger Gewerkschaftskongress entgegen. Der Berichterstatter, Kamerad Laue, Leipzig, zeigte in seinen Vorträgen die Vielseitigkeit der dort geleisteten Arbeit. Der Gewerkschaftskongress habe bewiesen, daß die Politik der freien Gewerkschaften sich in den letzten Jahren von den alten Grundsätzen nicht gelöst habe. Neue wirtschaftliche Veränderungen bedingen auch neue Wege, die von den Gewerkschaften beschritten werden müssen. Der Gewerkschaftskongress sei die Stelle, wo die neuen Wege und Ziele aufgestellt werden müssen. Die Entwicklung der Gewerkschaften seit der Inflation zeige eine aufsteigende Linie. Am Jahreschluß 1927 waren in den dem ADGB angehörenden Verbänden 4 200 000 Mitglieder vorhanden. Diese Zahl stieg bis September auf 4 600 000 Mitglieder. Es gilt hier aber noch ein großes Stück Werbe- und Kulturarbeit zu leisten, wenn wir die 20 Millionen der Hand- und Kopfarbeiter, die in den Krankenkassen pflichtversichert sind und zu uns gehören, organisieren wollen. Auf dem Wege zum Prinzip der wirtschaftlichen Gleichberechtigung seien erst Anfänge vorhanden, nur durch starke Arbeiterorganisationen sei der Ausbau der wirtschaftlichen Ebenbürtigkeit zu erreichen. Die großen Monopolunternehmen müssen in Formen der Gemeinwirtschaft umgewandelt werden. Die Wirtschaftsdemokratie, die von uns gefordert wird, soll uns aus der dunklen Etappe zum Licht führen. Im Schlichtungswesen sollen wesentliche Verbesserungen durchgeführt werden. Verhandlungen mit dem Reichswirtschaftsminister sind im Gange. Die Sozialversicherung soll zu einer einheitlichen Arbeiterversicherung ausgebaut werden; denn durch die vielen Versicherungszweige ist die Uebersicht verlorengegangen. Die Krankenkassen sollen das Fundament der Sozialversicherung bilden. Das Bezugsalter aus der Invaliden- und Altersversicherung soll von 65 Jahren auf 60 Jahre herabgesetzt werden. Der Frauen- und Kinderschutz soll einen weiteren Ausbau erfahren. Die Wohnungsnot kann nur auf dem Wege eines Reichswohnungsbauprogramms behoben werden. Alle Mittel aus der Hauszinssteuer müssen dem Wohnungsbaumarkt zugeführt werden. Der Wohnungsbau soll auf gemeinnütziger Grundlage gefördert werden. Die Wohnungsbau-genossenschaften müssen stärker als bisher mit finanziellen Mitteln bedacht werden. Für die Volksgesundheit muß das Letzte ausgegeben werden; denn die Gesundheit eines Volkes bilde zugleich den Reichtum einer Nation. Die Volksbildungseinrichtungen müssen den Bedürfnissen der Arbeiterschaft mehr Rechnung tragen. Nur dadurch, daß die Arbeiterschaft auf Grund ihrer höheren Schulbildung die Arbeiterschaft an Wissen übertragen, war es möglich, daß die Arbeiterschaft im Aufstieg zurückgeblieben ist. Am diesem Uebel abzuhelfen, werden von den Gewerkschaften Bildungsstätten geschaffen. Wissen ist Macht! Notwendig ist es aber, daß alle Kameraden die Bildungsveranstaltungen besuchen; denn nur geistige Aktivität und Regsamkeit kann uns dem Endziel, dem Sozialismus, näherbringen. Die Ausführungen aller Forderungen ist in die Hände der Arbeiterschaft selbst gelegt. Um diese Forderungen durchzusetzen, ist es erforderlich, daß wir uns an den Arbeiten in Reich und Ländern beteiligen. Aus diesem Grunde sind auch die Gewerkschaften für die große Koalition eingetreten. Nur durch ein geschlossenes einheitliches Handeln der Arbeiterschaft wird es möglich sein, das uns vorgesteckte Ziel des Gewerkschaftskongresses zu erreichen. Die inhaltreichen Vorträge wurden beifällig aufgenommen. Eine Diskussion wurde nicht gewünscht. Fragen über Zählstellenangelegenheiten bildeten den Schluß der Versammlungen.

**Königsberg.** Am 17. Oktober fand eine Versammlung statt. Kamerad Reppschläger, Berlin, referierte über das Thema „Unser Reichsstatutvertrag und seine Bedeutung“. In nahezu zweistündigen Ausführungen erläuterte Kamerad Reppschläger den Reichsstatutvertrag und zeigte seine Vor- und Nachteile. Der Redner hob hervor, daß künftig unter keinen Umständen der Vertrag länger als ein Jahr Gültigkeit haben soll. Wir müßten uns besonders gegen die Verlängerung der Lehrzeit wenden und dafür sorgen, daß jeder Kamerad nach 30 Wochen Beschäftigung jährlich ausreichenden Urlaub erhalte. Diese geringe Belastung könne die deutsche Wirtschaft ertragen. Die Versammlung war gut besucht. Alle Kameraden waren mit den Ausführungen des Referenten einverstanden. In der Diskussion kam zum Ausdruck, daß das Schlichtungswesen ausgebaut werden müsse. Ferner wurde hervorgehoben, daß man versuchen müsse, alle Vorteile des Vertrages für die Organisation herauszuholen. Es müsse unser Ziel sein, die Arbeitszeit weiter zu verkürzen und für den freien Sonnabendnachmittag einzutreten. Eine entsprechende Resolution wurde angenommen. Hierauf gab der Kassierer den Kassenbericht vom 3. Quartal. Auf Antrag der Revisoren wurde dem Kassierer Entlastung erteilt. Im Punkt 3 der Tagesordnung gab der Vorsitzende den Schriftwechsel des Zentralvorstandes mit dem Zentralvorstand in der Angelegenheit des Volksbegehrens gegen den Bau von Panzerkreuzern bekannt. Dieses Schreiben löste eine längere Diskussion aus. Zum Schluß ersuchte Kamerad Reppschläger die anwesenden Kameraden, alle Kräfte für das Wohl der Organisation einzusetzen. Mit einem Hoch auf den Verband wurde die Versammlung geschlossen.

München. Am 18. Oktober fand im Gewerkschaftshaus unsere Quartalsversammlung statt. Zur Tagesordnung stand der Kassenbericht vom 3. Quartal und der Bericht vom 13. Gewerkschaftskongress in Hamburg. Kamerad Eichinger gab den Kassenbericht, nach dem die zentralen Einnahmen und Ausgaben 30 351,82 M befrugen. In lokalen Einnahmen sind 13 022,25 M zu verzeichnen, dem 7333,93 M Ausgaben gegenübersteht. Der Vermögensbestand der Lokalkasse beträgt 36 133,86 M. Der Mitgliederbestand ist 1866, davon 68 Lehrlinge. Anschließend bemerkte Kamerad Eichinger, daß im 3. Quartal 1928 bedeutend weniger Beiragsmarken verkauft wurden als im 3. Quartal 1927. Zurückzuführen sei dieses Ergebnis auf die dauernde Arbeitslosigkeit. Es sind durchschnittlich 100 Kameraden arbeitslos gewesen. Ein Teil Schuldfrage aber auch die große Zahl der Restanten. Nach dem Bericht der Revisoren wurde der Kassenbericht ohne Diskussion einstimmig angenommen. Zum Bericht vom 13. Gewerkschaftskongress nahm der Vorsitzende das Wort, der einleitend die Gründe darlegte, warum dieser Kongress in Hamburg abgehalten wurde. Der Referent nahm Stellung zu den Vorkommnissen bei den Jugenddemonstrationen, wobei er selbst Zeuge war, als Rufe laut wurden „Nieder mit den freien Gewerkschaften“. Injener Zeit war diese Gegendemonstration hauptsächlich von jungen Leuten, die in der Gewerkschaftsbewegung recht wenig oder gar keine Erfahrung hatten. In der kurzen Zeit war es dem Referenten selbstverständlich nicht möglich, alle die Probleme und Vorträge sowie Entschlüsse des Kongresses eingehend zu behandeln. Allen Kameraden sei ja auch Gelegenheit geboten gewesen, den Kongress in der Presse zu verfolgen. Troßdem gab der Bericht, ergänzt mit reichem Zahlenmaterial, einen tiefen Einblick in die große Arbeit, die der Kongress geleistet habe. Pflicht der Arbeiterschaft sei es, die auf dem Kongress behandelten Probleme zur Durchführung zu bringen durch tatkräftige Gewerkschaftsarbeit. Die Diskussion war ziemlich temperamentvoll, nachdem Kamerad Dressel die vom Referenten geschilderten Zwischenfälle auf andere Ursachen zurückführte und auch anders darstellte. Die folgenden Diskussionsredner rechneten nun auch ziemlich scharf mit Kamerad Dressel ab, indem sie darauf hinwiesen, daß durch diese Art von Opposition, wie sie in Hamburg zulage getreten sei, die Einheit in den Gewerkschaften nicht gefördert, sondern immer mehr zerrüttet werde. Im Schlußwort bewertete der Referent, infolge der vorgerückten Zeit, nicht mehr alle Fragen beantworten zu können, besonte aber, daß es keine Kunst sei, aus Kongressberichten und Referaten nur das Schlechteste herauszuziehen, und stellte die Frage, was vorteilhafter sei, an allem zu nörgeln oder praktische Gewerkschaftsarbeit zu leisten? Dem Vorwurf Dressels, daß von 282 Delegierten nur 8 Arbeiter waren, bezeugte er dadurch, daß die Delegierten auf den Verbandstagen oder durch Urabstimmung gewählt wurden. Damit sei der Arbeiterschaft nicht gedient, wenn unerfüllbare Forderungen gestellt werden. Auch habe man es schon recht gut verstanden, wenn unsere Lage ziemlich zugespitzt war, einzulernen, um nicht die Verantwortung übernehmen zu müssen. Kamerad Reich erbot Protest dagegen, daß der 2. Vorsitzende den Kameraden Dressel nicht zur Ordnung rief, da derselbe in Zwischenrufen Worte wie „Lügner“ und „Schwindel“ gebraucht habe. Der Vorsitzende teilte noch mit, daß das Tarif- sowie das Haupttarifamt entschieden habe, daß den Lehrlingen alle tariflichen Zuschläge gezahlt werden müssen. Eine vorgelegte Entschlieung, wonach für das Baugewerbe die Einführung der Krisenunterstützung verlangt wurde, wurde einstimmig angenommen. Mit dem Wunsche, daß unsere nächsten Versammlungen besser besucht werden, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

### Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. In Berlin, an der Eisenbahnüberführung in der Nähe der Schleuseninsel im Tiergarten, ereignete sich am 31. Oktober ein schwerer Unfall. Auf der Eisenbahnüberführung werden zur Zeit Ausbesserungsarbeiten vorgenommen, die der Siemens-Bau-Union übertragen wurden. Eine größere Kolonne von Arbeitern war in den Vormittagsstunden mit der Errichtung eines Gerüsts beschäftigt. Plötzlich stürzte eine schwere Stützhölze in die Tiefe und traf den 21jährigen Zimmerpolier Ernst Gornz so unglücklich, daß er schwer verletzt zusammenbrach. Gornz wurde zur naheliegenden Rettungsstelle gebracht, wo der Arzt jedoch nur noch den inzwischen eingetretenen Tod feststellen konnte. Ein doppelter Schädelbruch war die Ursache. Eine polizeiliche Untersuchung über die Schuldfrage ist inzwischen eingeleitet worden.

Die Dewog, der Schriftmacher der Gemeinwirtschaft im Wohnungsbau rüftet auf. Eine außerordentliche Generalversammlung der Dewog, Deutsche Wohnungsfürsorge-Aktiengesellschaft für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die am 26. Oktober im Bundeshaus des WGB. in Berlin tagte, beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals von 400 000 M auf 1 Million Mark. Die neuen Aktien werden zum größten Teil von den alten Aktionären, insbesondere dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Allgemeinen freien Angestelltenbund und dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund und den ihnen angeschlossenen Verbänden übernommen. Der Rest wird von einigen örtlichen Gewerkschaftsverbänden gezeichnet. Im Vorbericht teilte der Vorstand mit, daß die Konzentration in der Dewog-Bewegung weiter fortgeschritten ist. Die Kapitalmehrheit bei den meisten Tochtergesellschaften befindet sich in den Händen der Dewog, wodurch die kraftvolle Zusammenfassung aller freigewerkschaftlichen Wohnungsfürsorge-Organisationen möglich wird. In Hamburg und Breslau wurden eigene Zweigstellen der Dewog errichtet. Von diesen beiden Städten ist zu melden, daß in Hamburg demnächst annähernd 2500 Wohnungen erstellt sein werden, während in Breslau bereits 600 Wohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung geschaffen werden konnten. Die finanzielle Lage der Dewog ist weiterhin gut. — Als die Dewog von den Spitzenverbänden der Gewerkschaften gegründet wurde, betraf man ein ganz neues Gebiet; denn eine sogenannte

Hausherrenorganisation bestand noch nirgends. Und wie prächtig hat sich dieses Kind der Gewerkschaften unter zielbewußter Leitung entwickelt! Geschäftsführer der Dewog ist der Genosse Richard Linnecke.

### Gewerkschaftliche Rundschau.

#### Hermann Jaekel †

Hermann Jaekel, der Vorsitzende des Textilarbeiterverbandes, ist nicht mehr. Am Freitag, 2. November 1928, erlöste ihn der Tod von einer langen schweren Krebskrankheit. Der Verband erleidet durch den Tod des viel zu früh verstorbenen Kollegen Jaekel einen herben unerfeglichen Verlust. Ausgestattet mit den hohen Geistesgaben, einem seltenen Arbeitseifer und Pflichtgefühl hat Jaekel seit 1906 die Geschichte des Deutschen Textilarbeiterverbandes entscheidend beeinflusst. Sein ganzes Leben und Streben galt dem Verband, der Textilarbeiterbewegung. Jaekel war Stadtverordneter in Grimmitzschau von 1900 bis 1902, 1899 bis 1902 war er Angestellter des Konsumvereins in Grimmitzschau und Wittgendorf bei Chemnitz. 1902 trat er in die Redaktion des „Sächsischen Volksblattes“ in Zwickau ein. 1904 bis 1905 war er Rentant der Ortskrankenkasse in Markneuhirchen im Vogtland. Im Jahre 1905 wurde er zum Gauleiter des Deutschen Textilarbeiterverbandes in Hannover gewählt. Seit 1906 ist er Mitglied des Hauptvorstandes des Deutschen Textilarbeiterverbandes. Von 1912 bis 1924 vertrat er den Reichstagswahlkreis Plauen-Delsniz. Vom Juli 1923 bis 1928 war er Mitglied des Bundesvorstandes, von 1921 bis Frühjahr 1922 finden wir ihn als Arbeitsminister im Freistaat Sachsen. Dem Staatsgerichtshof gehörte er als Mitglied an.

Die Arbeiterschaft wird sein Andenken allezeit in Ehren halten.

Seit Jahrhunderten in der Kunst des Hungerns geübt. Der Streik in Waldenburg ist beendet. Die Arbeiter haben eine kleine Lohnerhöhung bekommen. Nun müssen sie wieder in die Gruben, um weiter im fürchterlichen Elend zu schauzen. Erschreckende Zahlen, die das Elend in Waldenburger Revier widerspiegeln, wurden an dieser Stelle bereits veröffentlicht. Ein Mitarbeiter des „Berliner Tageblatts“ hat das Revier nach dem Streik besucht und das dort herrschende fürchterliche Elend bestätigt gefunden. Von den Schilderungen, die in diesem Blatt veröffentlicht werden, wollen wir nur eine Stelle hier zum Abdruck bringen:

„Ich hatte Gelegenheit, einer schulärztlichen Untersuchung beizuwohnen. Der tüchtige und energische Stadtarzt ist mit seinem Urteil sehr vorsichtig, er hält nichts von Uebertreibungen. Wenn ich hier die Pirquetschen Normzahlen kritikalos anwenden würde, käme ich zum Ergebnis einer fast neunzigprozentigen Unterernährung. Aber dieser Menschentyp hier ist an sich kleiner und hagerer, und das Hungern ist in dieser Bevölkerung seit Jahrhunderten zu einer solchen Kunst ausgebildet worden, daß andere Maßstäbe anzuwenden sind. Immerhin sieht auch der Laie, wie es um diese Kinder bestellt ist. Fast alle haben sie die vorgetriebenen Kartoffelbäuche, die schlaife, farblose Haut, die bleiche Gesichtsfarbe solcher, bei denen zur ungenügenden Ernährung der Mangel an Luft und Licht hinzukommt.“

Es ist wirklich eine Schande für Deutschland, daß es noch Länderfrüde gibt, wo die Bevölkerung die Kunst des Hungerns seit Jahrhunderten übt und auch jetzt noch nicht davon befreit ist. Es wäre höchste Zeit, solche Schandflecke der Kultur auszumerzen.

### Sozialvolkswirtschaft.

Die Verschiebungen im Verbrauch von Genußmitteln. Die Genußmittel spielen im menschlichen Leben keine geringe Rolle. Ganze Industrien sind zur Befriedigung des Genußmittelbedarfs errichtet worden. Man denke nur an das Brauereigewerbe und an die Tabakindustrie. Im Binnenhandel spielen sie eine große Rolle, im Welthandel machen sie einen großen Teil desselben aus. Als Genußmittel werden angesehen: Alkohol, Tabak, Kaffee, Tee und Kakao. Gegenüber der Vorkriegszeit sind im Verbrauch von Genußmitteln große Verschiebungen eingetreten. Soweit der Alkohol in Frage kommt, ist Deutschland heute als der größte Erzeuger in diesem Genußmittel anzusehen. Vor dem Kriege hatten die Vereinigten Staaten von Nordamerika die erste Stelle inne. Bei der Alkoholherzeugung steht das Bier obenan. Im Jahre 1913 wurden in Deutschland 68,8 Millionen Hektoliter Bier erzeugt, 1927 hingegen 51,6 Millionen Hektoliter. Da die gegenwärtige Bevölkerung eine andere Struktur aufweist als die in der Vorkriegszeit und 5 Millionen Erwachsene mehr vorhanden sind, so fällt der Minderkonsum von Bier besonders ins Gewicht. In der Vorkriegszeit entfiel auf den Erwachsenen pro Woche ein Quantum von 3 Liter Bier, 1927 hingegen nur 2 Liter. Der Weinkonsum ist gegenwärtig höher als vor dem Kriege. Der Branntweinverbrauch ist ganz gewaltig zurückgegangen. 1900/01 entfiel auf einen deutschen Einwohner ein Schnapskonsum von 4 1/2 Liter, 1913 2 1/2 Liter und jetzt 1 1/4 Liter. Auch in andern Ländern ist der Branntweinverbrauch ganz gewaltig gesunken. Die Vereinigten Staaten scheiden jetzt fast vollständig aus, und das früher größte Schnaps konsumierende Land, Rußland, weist einen ziemlich kleinen Minderverbrauch auf.

Auch der Kaffeegenuß ist in Deutschland zurückgegangen. 1900 betrug der Verbrauch auf einen Einwohner 6 Pfund pro Jahr, 1913 dagegen 5 Pfund und 1927 4 Pfund. Als Konkurrenten des Kaffees treten in zunehmenden Maße Tee und Kakao auf. Der Weltverbrauch an Kaffee ist allerdings um ein Viertel höher als vor dem Kriege. Der Teekonsum hat in Deutschland ganz gewaltig zugenommen. Entfielen vor dem Kriege durchschnittlich 50 bis 60 Gramm auf den Kopf der Bevölkerung, so heute 90 Gramm. Gegenüber den 70er Jahren hat sich der Teekonsum in Deutschland verzehnfacht. In England wird aber 50mal soviel Tee verbraucht als hierzulande. Kakao und Schokolade waren in Deutschland vor 50 Jahren fast noch unbekannt. Im Jahre 1872 betrug die Einfuhr von Kakaobohnen 2000 Tonnen, im Vorjahre hingegen 70 000 Tonnen. Vor dem Kriege entfiel

auf den Kopf der Bevölkerung 70 Gramm, jetzt hingegen 1100 Gramm. Deutschland ist der zweitgrößte Kakao-verbraucher der Welt. Was den Tabak anbelangt, so ist der Verbrauch von 1,5 auf 1,6 Kilogramm pro Kopf der Bevölkerung gestiegen. Auch hier ist der veränderte Ausfluß der Bevölkerung zu berücksichtigen. Der Zigarettenkonsum ist um ein Fünftel zurückgegangen, während der Zigarettenverbrauch gestiegen ist. Es werden jährlich ungefähr 36 Milliarden Stück Zigaretten geraucht. Verzehnt wurden im Jahre 1927 23 000 Doppelzentner. Im Ganzen gab das deutsche Volk im Jahre 1927 2,75 Milliarden Mark für Tabakfabrikate aus. Der Genußmittelverbrauch hat sich also gegenüber der Vorkriegszeit wesentlich gewandelt. Er ist aber nach wie vor sehr groß.

Die wachsende Arbeitslosigkeit. In der zweiten Oktoberhälfte machte sich die saisonmäßige Verschlechterung der Arbeitslosigkeit deutlich bemerkbar. In der Arbeitslosenversicherung stieg die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger vom 1. bis 15. Oktober von 577 100 auf 593 600, das heißt um 16 500 oder um 2,99 %. Auch diesmal verschlechterte sich der Arbeitsmarkt nur bei den Männern, während die Zahl der weiblichen Arbeitslosen um 3200 oder um 2,1 % zurückging. In der Krisenunterstützung nahm in der Berichtszeit die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger um 3,5 % zu. Sie stieg von 86 600 auf 89 700. — Der Arbeitsmarkt im Baugewerbe hat sich ebenfalls stark verschlechtert. Schon Ende September waren 10 820 Kameraden oder 9,77 % der Verbandsglieder arbeitslos. Auch die übrigen baugewerblichen Organisationen berichten von einer starken Zunahme der Arbeitslosigkeit.

### Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Das Verfahren in der Unfallversicherung. Die Unfallversicherung ist der einzige Zweig der Arbeiterversicherung, bei dem es zum Leistungsbezug keines besonderen Antrags des Versicherten bedarf. Die Berufsgenossenschaft soll vielmehr ihre Leistungen automatisch „von Amts wegen“ gewähren. Geschieht dies nicht oder nach der Meinung des Versicherten nicht rechtzeitig, so hat er jederzeit das Recht, die Sache selbst bei dem Versicherungsträger anzumelden. Die Anmeldung muß nach besonderen Vorschriften zur Vermeidung eines Ausschlusses innerhalb zwei Jahren nach dem Unfall geschehen. Damit nun die Berufsgenossenschaft die Leistungen gewähren kann, ist es notwendig, daß sie von dem Unfall Kenntnis erhält. Aus diesem Grunde ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, jeden Unfall der Genossenschaft zu melden, wenn durch denselben ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird. Ebenfalls muß der Arbeitgeber von dem Unfall der Ortspolizeibehörde Kenntnis geben. Durch diese Anmeldung ist das Verfahren zur Feststellung einer etwaigen Leistungspflicht der Versicherung ins Rollen gekommen. Der zweite und für die Versicherten wohl wichtigste Schritt ist die Unfalluntersuchung. Die Ortspolizeibehörde hat jeden Unfall, durch den der Versicherte voraussichtlich nach acht Wochen noch nicht wieder arbeitsfähig ist, zu untersuchen. Der Verletzte kann gegebenenfalls die Untersuchung auch selbst beantragen. Durch die Untersuchung werden alle Dinge schriftlich festgehalten, die für den Unfall und eine etwaige Leistungspflicht der Genossenschaft wesentlich sind. Für die Versicherten, die einer Krankenkasse als Pflichtmitglied angehören (was ja bei allen gewerblichen Arbeitnehmern zutrifft) hat diese vorläufig sämtliche Leistungen bis zu dem Tage zu übernehmen, an welchem die Genossenschaft selbst eintritt. Es besteht für die Abrechnung und Entschädigung zwischen den Krankenkassen und den Trägern der Unfallversicherung ein umständliches Verfahren, was jedoch die Versicherten weniger interessieren dürfte. Ist der Verletzte nach kurzer Zeit immer noch an den Unfallfolgen in seiner Erwerbstätigkeit gehindert, so muß ihm die Genossenschaft innerhalb drei Monaten, nachdem sie von dem Unfall Kenntnis erhielt, einen schriftlichen Bescheid erteilen. In diesem Bescheid muß die Art und Höhe der zu gewährenden Leistungen festgelegt sein. Läßt sich innerhalb dieser Frist ein Bescheid noch nicht erteilen, da die Feststellungen noch nicht abgeschlossen sind usw., so sind in einem einfachen Schreiben dem Verletzten die Hinderungsgründe mitzuteilen. Eventuell sind Leistungen vorschußweise zu gewähren. Lassen sich bei der Abwendung des Bescheides die Folgen des Unfalles noch nicht vollkommen absehen, so ist die Genossenschaft berechtigt, während der ersten zwei Jahre nach dem Unfall eine vorläufige Entschädigung zu gewähren. Diese vorläufige Rente kann nach Aenderung der Verhältnisse berichtigt werden. Spätestens zwei Jahre nach dem Unfall ist jedoch auf jeden Fall eine sogenannte Dauerrente festzusetzen. Während der Dauer der vorläufigen Rente (zwei Jahre) kann die Rente von der Genossenschaft jederzeit geändert werden. Nach Festsetzung der Dauerrente jedoch ist eine Aenderung der Bezüge nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre zulässig und auch nur dann, wenn im Befinden des Verletzten eine wesentliche Aenderung eingetreten ist. Als wesentlich gilt eine Veränderung aber nur dann, wenn die Veränderung mehr als 10 % beträgt. Wegen der Gewöhnung an die Unfallfolgen darf nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes eine Verkürzung der Rente während der ganzen Bezugszeit überhaupt nur einmal stattfinden. Wegen den Bescheid kann der Verletzte oder seine Hinterbliebenen Berufung einlegen. In dieser ist anzugeben, was die Antragsteller wollen. Sie muß also bestimmte Anträge enthalten, die nötigenfalls durch ärztliche Zeugnisse usw. belegt sein müssen. Die Berufung ist bei demjenigen Oberversicherungsamt einzureichen, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt oder beschäftigt ist. Der Spruchauschuß des Oberversicherungsamtes entscheidet in mündlicher Verhandlung. Neben Vertretern aus den Reihen der Arbeitgeber und Versicherten können ärztliche Sachverständige hinzugezogen werden. Der Antragsteller kann sich vertreten lassen, kann aber die Berufung auch selbst begründen. (Ein tüchtiger Vertreter — Gewerkschaftssekretär usw. — ist auf jeden Fall zu empfehlen.) Die Entscheidung wird schriftlich zugestellt. In besonderen Fällen

kann der Verletzte oder seine Hinterbliebenen gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamtes Rekurs beim Reichsversicherungsamt einlegen. Die Entscheidung des Oberversicherungsamtes muß einen Hinweis enthalten, ob der Rekurs möglich ist. Dieser Rekurs, der innerhalb eines Monats nach Erhalt der Entscheidung eingereicht werden muß, ist jedoch nicht in allen Fällen möglich. Er ist ausgeschlossen, wenn es sich um Krankenbehandlungen des Verletzten oder Hauspflege, Heilanstaltspflege, Sterbegeld, vorläufige Renten, Neu festgestellt von Dauerrenten wegen Veränderung der Verhältnisse, Kapitalabfindung und anderer geringerer Objekte handelt. Die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes sind endgültig, ein weiterer Beschwerdeweg ist ausgeschlossen. **Kl—s**

**Das Verfahren in der Krankenversicherung.** Am einfachsten und für den Versicherten am leichtesten ist das Verfahren und der Leistungsbezug in der Krankenversicherung. Es hat dies seinen Grund darin, daß der Versicherte oder seine Angehörigen selbst ihre Wünsche und Anliegen an Kassenstelle vorbringen können. Sie können mit den Kassenangestellten selbst verhandeln, sich Rat und Auskunft holen usw. Es sind dies unschätzbare Vorteile, die wir leider bei den übrigen Versicherungseintrichtungen nicht haben. Alle Leistungen sind bei der Krankenkasse zu beantragen. Es kann dies schriftlich oder mündlich geschehen. Als Leistungen der Krankenkasse gelten auch die von den Kassen bei Betriebsunfällen vorläufig zu gewährenden Leistungen, bis die Berufsgenossenschaft selbst die Fürsorge übernimmt. Glauben die Versicherten mit einem Bescheid der Kassenangestellten oder mit den ihnen angebotenen oder gewährten Leistungen nicht zufrieden zu sein, so können sie sich an den Geschäftsführer der Kasse oder direkt an den Kassenvorstand wenden. Diese Stellen prüfen die Angelegenheit ordnungsgemäß noch einmal durch und geben den Versicherten in allen Fragen Bescheid und Auskunft. Größere Kassen unterhalten für diesen Zwecke besonders eingerichtete Beschwerdestellen. Gegen den Bescheid oder den Beschluß des Kassenvorstandes können dann die Versicherten den Beschwerdeweg beschreiten. Als erste Beschwerdestanz ist das Versicherungsamt zuständig, in dessen Bezirk die beteiligte Krankenkasse ihren Sitz hat. Der Versicherte kann jedoch, falls er nicht am Kassensitz wohnt, die Beschwerde auch bei dem Versicherungsamt seines Wohnortes anbringen. Für jeden Stadt- oder Landkreis ist ein Versicherungsamt errichtet. Die Beschwerde kann mündlich oder auch schriftlich vorgebracht werden. Meist ist jedoch der schriftliche Weg vorzuziehen. Die Beschwerde muß alle Angaben enthalten, die zur Prüfung des Falles notwendig sind. Vor der Verhandlung kann der Vorsitzende des Versicherungsamtes den Fall durch Vernehmung von Zeugen, durch Aufsichten von Ärzten, Einblick in die Kassenakten usw. erörtern. In allen Fällen kann der Vorsitzende, ohne daß es zu einer mündlichen Verhandlung kommt, eine sogenannte Vorentscheidung treffen. Diese ist dem Beschwerdeführer schriftlich zuzustellen. Gegen diese Vorentscheidung sind weitere Rechtsmittel zulässig. Der Versicherte kann nach Erhalt derselben Antrag auf mündliche Verhandlung bei dem Versicherungsamt stellen. Er kann jedoch auch unter besonderen Umständen gegen die Vorentscheidung Berufung bei dem Oberversicherungsamt einlegen. Die Vorentscheidung muß darauf hinweisen, welche weiteren Rechtsmittel zulässig sind und in welcher Frist sie eingereicht werden müssen. Die Verhandlungen vor dem Versicherungsamt sind öffentlich. Der Verhandlung wohnen Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und Versicherten bei. Ohne Zuziehung der Beisitzer kann der Vorsitzende in öffentlicher mündlicher Verhandlung allein entscheiden über Leistungen der Krankenversicherung, wenn es sich handelt erstens um lediglich rechnerische Feststellungen der Dauer und Höhe der Krankenhilfe, zweitens Gewährung der Krankenhauspflage an Stelle von Krankenhilfe, drittens Sterbegeld, und vierthens Leistungen, deren Gegenwert 100 M nicht übersteigt. Wie bereits erwähnt, kann gegen die Urteile des Versicherungsamtes Berufung bei dem Oberversicherungsamt eingelegt werden. Zuständig ist dasjenige Oberversicherungsamt, in dessen Bezirk das Versicherungsamt seinen Sitz hat, das das erste Urteil gefällt hat. Auch die Verhandlungen vor dem Oberversicherungsamt sind öffentlich und mündlich. Der Versicherte kann sich vertreten lassen. Die Berufung ist der Einfachheit wegen bei dem Versicherungsamt einzureichen. Dieses hat die Pflicht, dieselbe innerhalb zweier Wochen dem zuständigen Oberversicherungsamt weiterzuleiten. Auf Antrag des Versicherten oder seiner Angehörigen muß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Die Urteile der Oberversicherungsämter müssen schriftlich gegeben werden und sind eingehend zu begründen. Das Urteil muß auch den Hinweis enthalten, ob es endgültig ist, oder ob noch ein weiterer Rechtsgang beschritten werden kann. Im allgemeinen entscheidet das Oberversicherungsamt in Sachen der Krankenversicherung endgültig. Nur in wenigen Ausnahmefällen ist eine weitere Revision an das Reichsversicherungsamt zulässig. Die Revision ist ausgeschlossen, wenn es sich um folgende Streitfälle handelt: 1. die Höhe des Kranken-, Haus- oder Sterbegeldes, 2. Unterstützungsfälle, in denen der Kranke nicht oder weniger als 8 Wochen arbeitsunfähig war, 3. Wochenhilfe, 4. Familienhilfe, 5. Kosten des Verfahrens und 6. Abfindung. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruht, oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet.

Das Verfahren vor den Versicherungsbehörden ist im allgemeinen für die Beteiligten unentgeltlich. Es werden nur dann Kosten auferlegt, wenn ein Beteiligter absichtlich, durch Mutwillen usw. das Verfahren unnötigerweise hingezögert hat. Daß unter besonderen Umständen die Behörden den Versicherungsträgern Kosten auferlegen können, dürfte für die Versicherten weniger von Interesse sein. Es braucht deshalb hier nicht darauf eingegangen zu werden. Zu bemerken sei, daß diese Bestimmungen über die Kosten auch für die folgenden Artikel (Verfahren in der Unfall- und Invalidenversicherung) Geltung haben. **Kl—s**

# Wir zimmern neu die alte Welt!

Unter diesem Titel ist im Verlag des Verbandes ein vom Kameraden Otto Kaufmann verfaßtes Buch erschienen.

Jeder Zimmerer muß dieses wertvolle kulturhistorische Werk besitzen.

Der Preis des in Leinen gebundenen Buches beträgt für Verbandsmitglieder 3 Mark, Buchhandelspreis 4 Mark. Bestellungen sind an den Zentralvorstand zu richten.

**Kein Ruhen der „Altersrenten“ neben Unfallrenten.** Eine grundsätzliche Revisionsentscheidung des Reichsversicherungsamtes (Amtl. Nachr. 1928 Nr. 9 Ziff. 3238) spricht aus: „Nach §§ 1311 und 1311 a RVO. . . wird die „Invalidenrente“ von dem Ruhen betroffen. Vorliegend handelt es sich aber um eine Altersrente gemäß § 1257 RVO. in der Fassung des Gesetzes, betreffend Renten in der Invalidenversicherung vom 12. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 525), die ihrem Wesen nach von der Invalidenrente verschieden ist (zu vgl. auch die Revisionsentscheidung 2832, U. N. 1925, S. 30). Dementsprechend und nach dem Wortlaut des Gesetzes vom 25. Juni 1926 kann weder die Vorschrift des § 1311 noch die des § 1311 a RVO. auf die Altersrente Anwendung finden. . . Eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften ist auch um deswillen nicht möglich, weil es sich um Ausnahmestellen handelt, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eng anzulegen sind. Die angefochtene Entscheidung und der Bescheid der Versicherungsanstalt . . . waren somit, weil sie auf unrichtiger Gesetzesanwendung beruhen, aufzuheben. . .“

## Arbeitsgerichtliches.

### Betriebsstörung und Lohnzahlungspflicht.

Die Kläger, 13 Zimmerer und 16 Bauarbeiter, arbeiten bei der Firma N. in Dresden, Neubau, Elektrisches Werk. Als diese Belegschaft am Montag, 15. Mai 1928, nach ihrer Arbeitsstelle kam, mußte sie feststellen, daß die Baubude in der Nacht vom 14. zum 15. Mai abgebrannt war. Die darin untergebrachten Arbeitsachen und Werkzeuge waren verbrannt beziehungsweise unbrauchbar geworden. Es konnte infolgedessen die Arbeit nicht in der üblichen Zeit aufgenommen werden. Es trat durch die Herbeischaffung von Ersatzwerkzeugen ein Arbeitsverlust bis zu 2 1/2 Stunden ein.

Die Belegschaft forderte durch die Gewerkschaft vom Arbeitgeber den Lohnausfall bis zu 2 Stunden nach dem Tarifvertrag für das Baugewerbe § 5 Ziffer 12 a. Die Forderung wurde abgelehnt. Beim Arbeitsgericht Dresden wurde daraufhin dieser Lohnausfall ausgemagt. Es wurde der Antrag gestellt, den Klägern den Lohnausfall bis zu 2 1/2 Stunden, und zwar nach §§ 615 und 616 BGB. zu zahlen. Vor dem Arbeitsgericht beantragte die Firma Klageabweisung und bestritt eine Zahlungspflicht, da weder § 616 BGB. anwendbar sei, noch eine Betriebsstörung nach § 5 Ziffer 12 a des Reichstarifvertrags für das Baugewerbe vorliege.

Die Beklagte wurde jedoch verurteilt, an jeden der Kläger bis zu 2 Stunden Lohnausfall zu zahlen.

**Entscheidungsgründe:** § 5 Ziffer 12 a des Tarifvertrages bestimmt, daß, wenn infolge Materialmangels oder Betriebsstörungen die Arbeit morgens nicht aufgenommen werden kann oder im Laufe des Tages ruhen muß, den Arbeitern die Feierzeit bis zu 2 Stunden zu bezahlen ist. Hieraus ergibt sich, daß die Tarifvertragsparteien für den Fall von Betriebsstörungen die allgemeine gesetzliche Regelung hinsichtlich der Lohnzahlung haben aus-schließen und durch diese besondere Vereinbarung ersetzen wollen. Nach ihrem mutmaßlichen Willen wird man dabei den Begriff einer Betriebsstörung im weitesten Sinne aufzufassen haben. Dann aber hat man eine solche auch anzunehmen, wenn der Betrieb zeitweise dadurch ins Stocken gerät, daß durch höhere Gewalt die von den Arbeitnehmern zu stellenden Arbeitsgerätschaften vernichtet worden sind. So haben zwar die Kläger Anspruch auf Vergütung der Feierzeit, jedoch nur für die Dauer von 2 Arbeitsstunden. — Die Behauptung, daß einige von ihnen schon früher hätten mit der Arbeit beginnen können, ist zu unbestimmt, als daß sie Berücksichtigung finden könnte.

So war dem Klageantrag teilweise zu entsprechen, zum andern Teile aber die Klage abzuweisen. Bei der Grund-fähigkeit der zur Entscheidung stehenden Frage schien es geboten, die Berufung gegen das Urteil zuzulassen.

Die Beklagte legte gegen diese Entscheidung Berufung beim Landesarbeitsgericht Dresden ein. Dieses verkündete am 6. September 1928 folgendes Urteil: Die Berufung des Beklagten gegen das am 6. Juli 1928 verkündete Urteil des Arbeitsgerichts Dresden wird zurückgewiesen, die Kosten der Berufung treffen den Beklagten.

**Entscheidungsgründe:** Es ist zunächst zu prüfen, ob die Bestimmungen unter Ziffer 11 und 12 a des Tarifvertrages rechtswirksam sind, oder ob sie etwa der Wirksamkeit entbehren, weil sie gegen unabdingbare Gesetzesbestimmungen verstoßen. Letzteres ist jedoch mit der herrschenden Lehre, die die §§ 615, 616 BGB. für dispositives Recht erklärt, zu verneinen. Der Entscheidung sind also die Bestimmungen des Tarifvertrages zugrunde zu legen.

Das Landesarbeitsgericht stimmt nun der Auffassung des Arbeitsgerichts zu, daß im vorliegenden Falle die Nichtaufnahme der Arbeit auf einer Betriebsstörung im Sinne

des Tarifvertrages beruhe. Es legt mit diesem den Begriff Betriebsstörung weit aus und sieht ihn aber deshalb als gegeben an, weil die Baubude, die im Eigentum des Beklagten stand, zweifellos zum Betrieb des Beklagten gehörte, und weil durch das Wegbrennen der Baubude das Handwerkszeug der Kläger, das zu den Betriebsmitteln gehörte, zerstört und die Aufnahme der Arbeit unmöglich gemacht wurde.

Eine andere Auslegung würde — ganz abgesehen von allen Billigkeitserwägungen — mit der tarifvertraglichen Regelung der ganzen Materie im Widerspruch stehen. Denn Ziffer 11 des Tarifvertrages gewährt den Arbeitern in Fällen, wenn die Arbeitsverhältnisse in der Person des Arbeitnehmers ihren Grund hat, von diesem aber nicht verschuldet ist, den Anspruch auf Arbeitslohn für den ersten Tag der Arbeitsverhinderung; er bemüht sich, die wichtigsten derartigen Fälle erschöpfend aufzuzählen. Mit dem Sinne dieser Regelung würde es in unlösbarem Widerspruch stehen, wollte man den Arbeitern im vorliegenden Falle, in dem die Unmöglichkeit der Arbeitsleistung ebenfalls von den Arbeitern nicht verschuldet ist, und nicht einmal in ihrer Person, sondern nur in dem von ihnen zu stellenden Werkzeug begründet ist, jede Lohnzahlung verweigern.

Hiernach ist die Berufung der Beklagten mit der auf § 64 Absatz 2 des RVO. § 97 der ZPO. beruhenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ein Antrag auf Zulassung der Revision ist nicht gestellt worden; von Amtswegen auf diesen zu kommen, lag kein ausreichender Grund vor, zumal da es sich um ein geringfügiges Streitobjekt und um einen besonderen Fall, wie er sich nicht allzu häufig wiederholen dürfte, handelt.

## Veterarisches.

„Gesundheit“, Zeitschrift für gesundheitliche Lebensführung des berufstätigen Volkes. Herausgeber: Hauptverband deutscher Krankenkassen e. V., Berlin-Charlottenburg, Berliner Straße 137. Auch die Oktobernummer bringt wieder einige interessante Abhandlungen, und zwar: Dr. J. Marcuse, München, „Die Verhütung rheumatischer Erkrankungen“; Dr. E. Mosbacher, Berlin-Charlottenburg, „Erkältet“, ein Zwiegespräch; Dr. med. M. Grünwald, Dortmund, „Entstehung und Ausbreitung der sogenannten Fleischvergiftungen des Menschen“; Gesch. F. Riedel, Rathenow, „Umfang und Inhalt der Krankenhilfe“. Die Zeitschrift wird an den Schaltern der Krankenkassen den Versicherten unentgeltlich ausgehändigt.

## Veranstaltungsanzeiger.

### Dienstag, den 13. November:

Nachen: Abends 6 Uhr in der Restauration Schröder, Rudolfstraße 44. — Gotha: Nach Feierabend im Volkshaus „Zum Mohren“. — Kiel: Abends 7 Uhr im Lichtsal Gowerkschaftshaus. — Sagan: Im Volkshaus, Fieschendorferstraße. — Sommerfeld: Nach Feierabend bei Martini.

### Mittwoch, den 14. November:

Essen, Bezirk Harvest-Dorsten: Abends 7 Uhr in der Wirtschaft „Steinhauer“ an der Lippe.

### Donnerstag, den 15. November:

Greifswald: Gleich nach Feierabend im Gewerkschaftshaus. Penzig: 1/2 Stunde nach Feierabend bei R. Christensen.

### Freitag, den 16. November:

Meißenburg: Zahlabend von 6 bis 8 Uhr, in Leuna, „Zum heitren Blick“.

### Sonntag, den 17. November:

Essen, Bezirk Krav: Abends 7 Uhr bei Böhmer, Hauptstraße 17. — Essen, Bezirk Horst-Emscher: Abends 7 Uhr bei Beckmann, Markenstr. 2. — Gelsenkirchen: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Ecke Essener- und Overwegstraße. — Rieburg a. d. Saale: Abends 8 Uhr in „Stadt Rieburg“. — Ortelsburg: Abends 6 1/2 Uhr im Lokal Heidaich, Am Markt. — Rendsburg: Wendts Gasthaus, Obereiderstraße 1. — Schleswig: Abends 8 Uhr bei Heinrich Harder, „Deutsche Eiche“, Stadtweg 38. — Sprollau: Abends 5 1/2 Uhr im Volkshaus.

### Sonntag, den 18. November:

Berlinchen: Nachmittags 3 Uhr im Neuen Schützenhaus, C. Habermann.

## Sterbetafel.

Braunschweig. Am 5. September starb unser Kamerad Heinrich Oelmann aus Schapen im Alter von 64 Jahren. — Am 24. Oktober starb unser Kamerad Ernst Peinemann aus Wolfenbüttel im Alter von 37 Jahren an einem Schlaganfall.

Düsseldorf. Am 22. Oktober starb unser Kamerad Heinrich Lehzen im Alter von 30 Jahren an den Folgen eines Unglücksfalles.

Koblenz. Am 27. Oktober starb unser Kamerad Peter Rosenbaum im Alter von 61 Jahren.

Leipzig. Am 19. Oktober starb unser Kamerad Ferdinand Schmidt im Alter von 71 Jahren. — Am 22. Oktober starb unser Kamerad Hermann Kind im Alter von 65 Jahren an Magenkrebs.

Lübzig. Am 25. Oktober starb unser Kamerad Wilhelm Bauer im Alter von 62 Jahren an Magenleiden.

Mannheim. Am 30. Oktober starb unser Kamerad Wilhelm Zöbelin im Alter von 32 Jahren an Lungenleiden. — Am 10. September starb unser Kamerad Franz Jacoby im Alter von 26 Jahren an Lungenleiden. — Am 21. Oktober starb unser Kamerad Friedrich Medan im Alter von 45 Jahren an Herzschlag.

Weida. Am 16. Oktober starb unser Kamerad Fritz Weiser im Alter von 24 Jahren an Typhus.

E h r e i h r e m A n d e n k e n !